



## Scheidung in Bosnien und Herzegowina: Anerkennung des Urteils und Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

---

22.09.2022

### Einzureichende Dokumente

---

- Scheidungsurteil (Original) mit Rechtskraftvermerk, Apostille und vollständiger Übersetzung
- Kopien der Reisepässe oder anderer Identifikationsdokumente der ehemaligen Eheleute
- Angaben über den Wohnsitz der ehemaligen Eheleute zum Zeitpunkt des Beginns des Scheidungsverfahrens

Unterlagen für die Anerkennung eines bosnisch-herzegowinischen Scheidungsurteils und Eintragung dieser Scheidung in der Schweiz werden der Schweizerischen Botschaft in Sarajevo unterbreitet.

Möglich ist Zustellung der Unterlagen per Post an die Adresse: Ambasada Švicarske, Zgrada RBBH objekat B, Zmaja od Bosne 11, 71000 Sarajevo, BIH,

oder

Abgabe der Unterlagen am Schalter, wobei vorhergehende Terminabsprache (Tel. 00 387 33 254 049 und 00 41 58 485 2665 dienstags und donnerstags) obligatorisch ist.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

### Übersetzung

---

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden. Es werden nur Übersetzungen der Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Französisch oder Italienisch angenommen.

### Beglaubigung

---

Ausgenommen von Urkunden, die auf internationalen Formularen ausgestellt sind (CIEC-Dokumente), müssen alle Zivilstandsdokumente aus BIH vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille beglaubigt werden (**Originaldokumente**, nicht die Übersetzungen!). Erhältlich ist die Apostille beim Gemeinde-/Amtsgericht, das für den Ausstellungsort des jeweiligen Dokuments zuständig ist.

## Vertiefte Überprüfung

Diese Botschaft überprüft alle für die Anerkennung des Scheidungsurteils in der Schweiz relevanten Angaben. Zu diesem Zweck benötigt die Schweizer Vertretung Folgendes von Ihnen:

- 2 Vollmachten für den Zugang zu persönlichen Informationen, bei einem Notar unterschrieben (nicht bei einer anderen Beglaubigungsstelle!), und mit Apostille versehen (Text auf Anfrage bei der Botschaft erhältlich)
- Zahlungsbeleg:

Die Kosten der Überprüfung belaufen sich auf CHF 275.- und sind:

- zu überweisen auf das Konto des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten:

**Konto-Nr.: 30-197-2**

**Empfänger: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 3003 Bern**

**CHF-IBAN: CH09 0900 0000 3000 0197 2**

**SWIFT/BIC: POFICHBEXX**

**Vermerk: Schweizerische Botschaft Sarajevo, Ref. BA 124.1, Name der Person, deren Dokumente bearbeitet werden.**

*Oder*

- In bar am Schalter in der Botschaft zu begleichen (BAM 550.-)  
(Momentane Kosten, unterliegen Wechselkursschwankungen)

Je nach Ergebnis des Gutachtens der Anwältin oder des Anwalts und den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Schweiz können zusätzliche Dokumente angefordert werden.

Dieses Verfahren kann mehrere Monate dauern, und die zuständige Zivilstandsbehörde ist bei ihrem Entscheid nicht an das Ergebnis der Überprüfung gebunden.

## Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos. Kostenpflichtig ist nur die vertiefte Überprüfung.